

POLIZEIVERORDNUNG DES GEMEINDEKOLLEGIUMS ÜBER EINE ZEITWEILIGE VERKEHRSREGELUNG IN BÜTGENBACH ANLÄSSLICH DER 35. RUNDE VOM SEE AM 21.07.2026

Das Gemeindegremium,

Nach Durchsicht des Antrages des SC Bütgenbach, in Zusammenarbeit mit der IG, mit welchem dieser verschiedene Verkehrsmaßnahmen auf gewissen Straßenabschnitten in der Ortschaft Bütgenbach, anlässlich der 35. Runde vom See am 21.07.2026 beantragt;

Aufgrund des Vorschlags der Polizei;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

Aufgrund der Artikel 130bis und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

VERORDNET:

Artikel 1: Am Dienstag, den 21.07.2026, gilt anlässlich der "35. Runde vom See" des SC Bütgenbach, in Zusammenarbeit mit der IG, zwischen 16.00 Uhr und 21.00 Uhr eine Sperrung und ein Halte- und Parkverbot des Straßenabschnittes ab der Kreuzung "Klosterstraße"/"Marktplatz" bis zum Kreisverkehr "Seestraße", auf Höhe des Anliegers Nr. 15 (Möbel Heck).

Artikel 2: Die zu diesem Zwecke vorgesehenen Verkehrsschilder werden in Absprache mit dem Polizeidienst Bütgenbach, durch den Arbeiterdienst der Gemeinde angebracht.

Es wird dem Veranstalter auferlegt, sowohl die vorgesehene Beschilderung als auch die Umleitungsmaßnahmen, unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen.

Artikel 3: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 4: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

Der Veranstalter wird die betroffenen Anlieger vorab über die vorgenannten Verkehrsmaßnahmen informieren.

Artikel 5: Vorliegende Verordnung tritt am 21.07.2026 in Kraft.

Mitteilung hiervon ergeht an das Gemeindegremium in Büllingen, damit es entsprechende Dispositionen treffen kann, sowie an die Rettungsdienste des Roten Kreuz und der Hilfeleistungszone der DG.

Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird an den Antragsteller SC Bütgenbach, an die Dienststelle der Polizei Bütgenbach und an die Dienststelle der Polizei Büllingen gerichtet.

Verordnet am 01.07.2026

Im Auftrag des Kollegiums,

Die Generaldirektorin,

Der Bürgermeister,

V. Krings



D. Franzen